

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 16/12 B

L 2 LW 3/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 10 LW 4/08 (SG Stade)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Niedersachsen-Bremen,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,
vertreten durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.5.2012 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Zulässigkeit der Klage verneint, die darauf gerichtet ist festzustellen, dass der Anspruch der Klägerin auf Rentenleistungen der Beklagten im Falle ihrer künftigen Beantragung nicht von einer Verpachtung der in ihrem Eigentum stehenden landwirtschaftlichen Flächen für eine Dauer von mindestens neun Jahren oder von einer anderweitigen Betriebsabgabe abhängen werde, weil ihr Ehemann bei Aufgabe seines Betriebes die von ihm zuvor angepachteten Flächen zu 100 % an die jeweiligen Verpächter zurückgegeben habe. Insoweit fehle bereits das nach § 55 Abs 1 SGG erforderliche berechnete Interesse. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie sinngemäß auch eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts zu einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zum einen hat es die Klägerin bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage zu formulieren, die sich als klärungsbedürftig und -bezogen auf den vorliegenden Fall - als klärungsfähig darstellt. Selbst wenn man aus ihrem Vorbringen die Rechtsfrage entnehmen wollte, ob die Vorschriften des § 11 iVm § 21 ALG mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Art 3, 6 und 14 GG (noch) vereinbar sind, hat es die Klägerin unterlassen, die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage insbesondere vor dem Hintergrund hinreichend zu begründen, dass das LSG das Feststellungsbegehren der Klägerin als unzulässig bewertet hat, ohne sich inhaltlich mit ihrem



Begehren zu befassen. Dabei fehlt es insbesondere auch an der erforderlichen Auseinandersetzung mit einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung, um darzulegen, dass die von ihr aufgeworfene rechtliche Fragestellung noch nicht höchstrichterlich beantwortet ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*) oder sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen auch keine ausreichenden Anhaltspunkte finden lassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Tatsächlich beschränkt sich die Klägerin vielmehr darauf, ihre eigenen Antworten auf die angesprochene Frage bezogen auf den vorliegenden Rechtsstreit näher darzulegen.

- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier sinngemäß - auch darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Soweit die Klägerin sinngemäß rügt, dass das LSG die Klage als unzulässig angesehen und demzufolge eine Prozessentscheidung anstelle eines Sachurteils getroffen hat, hat sie zwar einen möglichen Verfahrensmangel behauptet. Sie hat es jedoch versäumt, die einen solchen Fehler des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darzutun. Sie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die Rechtsauffassung des LSG kritisch zu würdigen und ihre eigene Auffassung dazu vorzutragen.
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

